

tion hat nämlich anempfohlen, statt der beiden §§. 71 und 72 folgende zwei §§., als §§. 71 a und 71 b, in das Gesetz aufzunehmen. §. 71 a soll lauten: „Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.“ Die zweite darauf folgende §., mit 71 b bezeichnet, soll so lauten: „Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, den Gegenstand der Hypothek zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder Eintragung der andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.“ Würden diese beiden §§. in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise angenommen, so würden nicht nur §§. 71 und 72 des Gesetzentwurfs, sondern auch der Zusatz: „ein Versprechen, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Grundstück nicht zu veräußern, soll nur wie ein Versprechen, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers keinem Andern eine Hypothek an dem Grundstücke einzuräumen, behandelt werden“, welchen die erste Kammer zu §. 72 gemacht hat, für abgelehnt zu achten sein. Indem ich nun die Frage auf Annahme des Deputationsgutachtens stelle, behalte ich mir noch vor, auf die Amendements der Abgg. v. Thielau und Püschel besondere Fragen zu richten.

Abg. v. Thielau: Ich würde nur bitten, daß die Frage getrennt würde. Ich würde für den ersten Theil, aber nicht für den zweiten stimmen.

Präsident D. Haase: Dies liegt allerdings in meiner Absicht. Ich frage nunmehr, ob die Kammer als §. 71 a folgenden von der Deputation vorgeschlagenen Satz annimmt: „Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann?“ — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Ich gehe nun über auf die folgende §. 71 b und werde sie dem Antrage des Abg. v. Thielau zu Folge theilen. Ich frage, ob die Kammer den ersten Satz derselben annimmt: „Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, den Gegenstand der Hypothek zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen“? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Der zweite Satz soll lauten: „Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräu-

ßerung des Grundstücks oder Eintragung der andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.“ Nimmt die Kammer diesen zweiten Satz an? — Wird gegen 9 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nun hat noch der Abg. v. Thielau zu dem zuletzt vorgelesenen Satze folgenden Zusatz beantragt: „und kann bis zu erfolgter Erklärung des Gläubigers eine Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erfolgen.“ Wird dieser Antrag angenommen? — Wird mit 49 gegen 11 Stimmen abgeworfen.

Präsident D. Haase: Ich würde nun noch den Antrag des Abg. Püschel zur Frage bringen. Es wünscht derselbe, daß an den letzten Satz angefügt werde: „Es hat aber überhaupt, soviel die Veräußerungen anlangt, die Behörde jede Besitzveränderung, wenn sie nicht Folge eines Concursets ist, den hypothekarischen Gläubigern zu etwaiger Wahrung ihrer Rechte anzuzeigen.“ Wird der Antrag angenommen? — Wird durch 46 gegen 14 Stimmen abgeworfen.

Präsident D. Haase: Endlich frage ich die Kammer: ob sie beide Paragraphen, 71 a und 71 b, in der beschlossenen Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 73.

Inwieweit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §§. 56, 57, 64 bestimmt.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 73.

In der ersten Kammer wurde beschlossen, in den Allegaten der §. noch die §. 63 b zu erwähnen. Dieses Allegat ist durch Einschlebung der §. 63 b in den Entwurf nöthig geworden. Allein sollte dem Antrag der Deputation gemäß der zweite Satz der angezogenen §. 64 in Wegfall kommen, so würde auch hier das Citat desselben ausgeschieden werden müssen, dagegen das Allegat der §. 58, worin auch über Gestattung der Veräußerung von Zubehör eine Bestimmung zu finden, erforderlich sein. Deswegen und in Consequenz früherer Anträge schlägt man unter Einverständnis mit den Herren Commissarien vor:

nach §. 57 noch aufzunehmen: „§. 58, 63 b“, dagegen §. 64 ausfallen zu lassen.

Mit dieser Abänderung wird die §. der Zustimmung der Kammer empfohlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 73 mit dieser von der Deputation anempfohlenen Abänderung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 74.

Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindern- den Reallasten, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§. 14, Nr. 5), Ablösungsrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks letzteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren.

Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung, beziehend- lich durch das vorgesezte Appellationsgericht, unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach §. 57 eintreten kann, auch hier statt.